



Rheinland-Pfalz

LANDESWAHLEITER

2020

DIE WAHL ZUM 18. LANDTAG RHEINLAND-PFALZ 2021



5. Novellierung des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung

Inhalt

	Seite
I. Überblick der Änderungen	
a) im Landeswahlgesetz	3
b) in der Landeswahlordnung	5
II. Tabellarische Übersicht der Änderungen	7

Wahlrechtsänderungen - Novellierung des Landeswahlgesetzes (LWahIG) und der Landeswahlordnung (LWO)

Das Neunte Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes ist am 8. Juni 2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 20 verkündet worden (GVBl. S. 240) und am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.

Die Achte Landesverordnung zur Änderung der Landeswahlordnung (LWO) wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 27 vom 10. Juli 2020 (GVBl. S. 309) verkündet.

I. Überblick der Änderungen

a. Landeswahlgesetz (LWahIG)

Das Landeswahlgesetz war an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Wahlrechtsausschlüssen anzupassen. Das Bundesverfassungsgericht entschied mit Beschluss vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14), dass die damals geltenden Regelungen der Wahlrechtsausschlüsse für in allen ihren Angelegenheiten Betreute gemäß § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes a. F. und für wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter gemäß § 13 Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes a. F. nicht im Einklang mit dem Grundgesetz standen. Aus den Gründen des Verfassungsgerichtsbeschlusses ergab sich ein Änderungsbedarf für das Landeswahlgesetz, das den inhaltsgleichen Stimmrechtsausschluss für in allen ihren Angelegenheiten Betreute enthält. Hingegen war der Stimmrechtsausschluss wegen Schuldunfähigkeit untergebrachter Straftäter in einem psychiatrischen Krankenhaus durch das Landesgesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes bei Landtagswahlen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 165) aufgehoben worden.

Im Landeswahlgesetz gab es bisher keine bereichsspezifische Rechtsgrundlage, den Mitgliedern von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei Ausübung ihres Amtes die Verhüllung ihres Gesichtes zu untersagen. Eine solche Verhüllung widerspricht dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl sowie der Verpflichtung der Wahlorgane zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Ämter.

Die Erfahrungen bei den vorhergehenden Wahlen zeigten, dass es für die Gemeindeverwaltungen zunehmend schwieriger wird, in ausreichender Anzahl

Beisitzer für die Wahlvorstände zu berufen. Die geltenden Voraussetzungen für deren Berufung erweisen sich als zu restriktiv.

Die Verwendung von Stimmzettelumschlägen bei der Urnenwahl ist nicht zwingend erforderlich. Bei der Wahl zum Deutschen Bundestag, bei der Wahl zum Europäischen Parlament und bei Landtagswahlen in den übrigen Ländern hat sich der Verzicht auf Stimmzettelumschläge bei der Urnenwahl bewährt, sodass eine entsprechende Abschaffung angezeigt ist.

Das geltende Verfahren bei der Briefwahl, die Stimmzettelumschläge nicht zu verschließen, hat zur Besorgnis bei einzelnen Bürgerinnen und Bürgern geführt. Es wurde die Gefahr gesehen, dass der Grundsatz der geheimen Wahl nicht stets gewahrt werden kann.

Die geltenden Bestimmungen über das Berechnungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers zur Verteilung der Sitze auf die Landes- und Bezirkslisten enthalten keine näheren Regelungen für den Fall, wenn im ersten Berechnungsschritt die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht erreicht wird. Ergänzende Regelungen zum Berechnungsverfahren waren daher angezeigt.

Nach der geltenden Rechtslage sollen nicht privilegierte Wahlvorschlagsträger Nachweise über ihre Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes oder über ihre Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung vorlegen. Die Regelung enthält keine Ausnahme für die Fälle, in denen bereits die Eigenschaft als Partei oder mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung nachgewiesen ist. Das Fehlen einer solchen Ausnahmeregelung wurde als nicht angemessen angesehen.

Das Landeswahlgesetz regelt bei der Berufung von Ersatzpersonen nicht ausdrücklich, dass derjenige, der die Wählbarkeit gemäß § 32 LWahlG nach der Wahl zum Landtag verliert, als Ersatzperson ausscheidet. Im Interesse der Rechtssicherheit war eine gesetzliche Regelung geboten.

Das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) enthält ergänzende Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S.1) in der jeweils geltenden Fassung. Aus § 10 LDSG ergibt sich, dass die

Datenschutz-Grundverordnung auf die Regelungen des Landeswahlgesetzes entsprechend anzuwenden ist, es sei denn, das Landesdatenschutzgesetz oder andere Rechtsvorschriften enthalten spezielle Regelungen. Für das Landeswahlgesetz ergab sich entsprechender Ergänzungsbedarf.

Im Zuge der Vorbereitung der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 zeigte sich, dass Gemeinden zunehmend ein Interesse haben, gleichzeitig eine Wahl und Bürgerentscheide durchführen zu können. Das Landeswahlgesetz enthielt bisher keine Verordnungsermächtigung, um nähere Bestimmungen über die gleichzeitige Durchführung von einer Wahl zum Landtag und Bürgerentscheiden zu erlassen.

b. Landeswahlordnung (LWO)

Die Regelungen der Landeswahlordnung haben sich bei den letzten Wahlen zum Landtag im Wesentlichen bewährt. Die aktuell vorgenommenen Änderungen dienen der Verbesserung der Verfahrensabläufe bei der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl sowie der Anpassung an aktuelle Rechtsänderungen.

Schwerpunkt der Verordnung ist die Berücksichtigung der vorgesehenen Änderungen des Landeswahlgesetzes. So wurde durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt, neben Stimmberechtigten auch nicht stimmberechtigte Gemeindebedienstete und Bedienstete der Verbandsgemeinde, in deren Gebiet die Wahl stattfindet, zu Beisitzern im Wahlvorstand berufen zu können.

Ferner wird bei der Urnenwahl von den amtlichen Stimmzettelumschlägen abgesehen. Amtliche Stimmzettelumschläge sind zukünftig nur noch bei der Briefwahl zu verwenden; zudem ist hier der amtliche Stimmzettelumschlag zu verschließen.

Die Höhe des Erfrischungsgeldes für die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände ist seit dem Jahr 2009 nicht geändert worden, sodass eine Erhöhung zum Ausgleich der Preisentwicklung geboten ist.

Schließlich wurde zur Umsetzung von datenschutzrechtlichen Anforderungen der Verordnungsgeber ermächtigt, Informationen zum Datenschutz erlassen zu können.

Die erfolgten Änderungen des Landeswahlgesetzes bedingen in der Folge eine Reihe von Anpassungen und Ergänzungen der Landeswahlordnung und deren Anlagen.

II. Tabellarische Übersicht der Änderungen

a) Landeswahlgesetz

§ 9 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 LWahlG	Bereits mit dem Achten Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 26. September 2019 erfolgte eine Neueinteilung der Wahlkreise. Die Anzahl der Wahlkreise wurde dabei von 51 auf 52 erhöht.
§ 3 Nr. 2 LWahlG	Die Regelung des Stimmrechtsausschlusses für in allen Angelegenheiten Betreute wurde ersatzlos gestrichen. Die Streichung erfolgte auf Grundlage des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14). Das Bundesverfassungsgericht hatte die Regelung des Wahlrechtsausschlusses gemäß § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes, die inhaltsgleich mit § 3 Nr. 2 LWahlG war, für verfassungswidrig erklärt.
§ 4 Abs. 1 S. 2 LWahlG	Der neu eingefügte Satz stellt gesetzlich klar, dass die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten unzulässig ist. Damit wird die bereits geltende Regelung, wonach der Stimmberechtigte sein Stimmrecht nur einmal und persönlich ausüben darf, betont. Beide Regelungen stellen die Höchstpersönlichkeit der Ausübung des Stimmrechts sicher.
§ 12 Abs. 5 S. 2 LWahlG	Mitglieder der Wahlausschüsse dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen. Entsprechende Regelungen wurden bereits für die Wahlen zum Bundestag, zum Europäischen Parlament und zur Kommunalwahl geschaffen.
§ 13 Abs. 2 LWahlG	Neben Stimmberechtigten können auch Gemeindebedienstete und Bedienstete der Verbandsgemeinde, in deren Gebiet die Wahl stattfindet, zu Besitzern im Wahlvorstand berufen werden. Die Regelung wurde geschaffen, da Erfahrungen bei Wahlen zeigten, dass Gemeindeverwaltungen in zunehmendem Maße Probleme hatten, in ausreichender Anzahl Besitzer für die Wahlvorstände zu berufen.
§ 13 Abs. 5 S. 1 LWahlG	Der neu eingefügte § 13 Abs. 5 S. 1 LWahlG befugt Gemeindeverwaltungen, Daten, die bei Wahlen zum Deutschen Bundestag erhoben wurden, zur Sicherstellung der Wahldurchführung für die Landeswahlen zu verwenden. Durch die Gesetzesänderung werden die Möglichkeiten zur Berufung von Mitgliedern der Wahlvorstände verbessert.
§ 19 Abs. 1 LWahlG	Abschaffung der amtlichen Stimmzettelumschläge bei der Urnenwahl. Auch bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag, der Wahl zum Europäischen Parlament und den Kommunalwahlen werden keine Stimmzettelumschläge bei der Urnenwahl verwendet. Bei der Briefwahl wird der Stimmzettelumschlag beibehalten.

§ 21 Abs. 1 S. 1 HS 1 Nr. 2 LWahlG	Der Stimmzettelumschlag, in den der Stimmzettel zu legen ist, ist zu verschließen. Die bisherige Gesetzeslage sah einen unverschlossenen Stimmzettelumschlag vor. Bei der Landtagswahl am 13. März 2016 hatte es vereinzelt Anfragen von Bürgern zu den unverschlossenen Stimmzettelumschlägen gegeben. Es wurde befürchtet, dass der Grundsatz der geheimen Wahl nicht stets gewahrt werden kann. Das geltende Verfahren enthält zwar eine Reihe von Vorkehrungen, damit bei der Briefwahl der Grundsatz der geheimen Wahl eingehalten wird. Um jeden Zweifel daran auszuschließen, wurde nunmehr festgelegt, dass der Stimmzettelumschlag zu verschließen ist. Damit erfolgte auch eine Harmonisierung mit entsprechenden Bestimmungen des Bundes und der Kommunalwahlordnung.
§ 29 Abs. 2 LWahlG	Das geltende Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Lague/Schepers zur Verteilung der Sitze auf die Landes- und Bezirkslisten bei der Landtagswahl wurde gesetzlich konkretisiert, um das Verfahren transparenter zu gestalten. Damit erfolgt auch eine Anpassung an entsprechende Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes.
§ 32 Abs. 2 LWahlG	Der Personenkreis, der bei Landtagswahlen wählbar ist, wurde neu bestimmt. Die Änderung ist ebenfalls eine Folge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14).
§ 33 Abs. 1 Satz 4 LWahlG	Nach § 33 Abs. 1 Satz 4 LWahlG (alte Fassung) sollte dem Wahlvorschlag einer nicht privilegierten Partei Nachweise über die Parteieneigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes und dem Wahlvorschlag einer nicht privilegierten Wählervereinigung Nachweise über die Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung beigefügt werden. Die Regelung wurde um die Sachverhalte ergänzt werden, in denen solche Nachweise nicht erforderlich sind, da die Eigenschaft als Partei oder mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung bereits nachgewiesen wurde. Die Entscheidung hierüber hat der Landeswahlleiter nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Durch die Regelung soll dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen werden.
§ 45 LWahlG	Bei der Urnenwahl wird auf amtliche Stimmzettelumschläge verzichtet. Der Wähler faltet seinen Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
§ 48 LWahlG	§ 48 LWahlG wurde aufgrund der Streichung des Stimmzettelumschlags bei der Urnenwahl sowie der Neuregelung, den Stimmzettelumschlag zu verschließen, entsprechend angepasst.
§ 59 LWahlG	Die Berufung von Ersatzpersonen wurde gesetzlich klargestellt. Sobald eine Ersatzperson ihre Wählbarkeit gemäß § 32 LWahlG verliert, scheidet sie als Ersatzperson aus.
§ 79 Abs. 1 LWahlG	Bei Volksentscheiden entfällt ebenfalls der Stimmzettelumschlag bei der Abstimmung im Abstimmungsbezirk.

§ 88 LWahlG	Zur Umsetzung von datenschutzrechtlichen Anforderungen wurde der Verordnungsgeber ermächtigt, Informationen zum Datenschutz zu erlassen. Zudem wurde eine Verordnungsermächtigung über die gleichzeitige Durchführung von Landtagswahlen und Bürgerentscheiden geschaffen.
-------------	--

b) Landeswahlordnung

§ 4 Abs. 2 LWO	Die Neuregelung des § 4 Abs. 2 LWO ergänzt den neu formulierten § 13 Abs. 2 LWahlG. Neben Stimmberechtigten können auch Gemeindebedienstete zu Beisitzern im Wahlvorstand berufen werden.
§ 5 Abs. 1 S. 1 LWO	Bei den letzten Wahlen zum Landtag hat sich gezeigt, dass der Anteil der Briefwähler kontinuierlich ansteigt. Um auch zukünftig gewährleisten zu können, dass das Ergebnis der Briefwahl noch am Tage der Wahl festgestellt werden kann, hat die Gemeindeverwaltung bei der Bildung von Briefwahlvorständen diese in ausreichender Zahl zu bestimmen.
§ 8 Abs. 3 LWO	Das Erfrischungsgeld für die Mitglieder der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände wurde erhöht. Das Erfrischungsgeld wird für den Vorsitzenden der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände auf 35 € und für die übrigen Mitglieder auf 25 € angehoben.
§ 12 Abs. 1 LWO	Der Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis wurde vom 35. auf den 42. Tag vor der Wahl vorgezogen. Von Amts wegen werden alle Stimmberechtigten eingetragen, die am 42. Tag vor der Wahl bei der Meldebehörde mit einer Wohnung gemeldet sind. Die Vorgezogenheit des Stichtags soll eine frühere Versendung der Briefwahlunterlagen ermöglichen und damit die Durchführung der Briefwahl erleichtern.
§ 37 Abs. 1 LWO	Zur besseren Gewährleistung des Grundsatzes der geheimen Wahl wird festgelegt, dass der Stimmzettel nur einseitig bedruckt werden kann. Weiterhin wird entsprechend der bisherigen Praxis festgelegt, die Stimmzettel in der rechten oberen Ecke zu lochen oder abzuschneiden. Damit wird das richtige Anlegen der von Blindenvereinen hergestellten Stimmzettelschablonen für Blinde und Sehbehinderte festgestellt.
§ 39 LWO	Die Änderung berücksichtigt, dass der amtliche Stimmzettelumschlag bei der Urnenwahl nicht mehr verwendet wird. Damit ändert sich auch das Verfahren der Stimmabgabe für die Wählerinnen und Wähler in der Wahlkabine. Der Stimmzettel ist nicht mehr in den amtlichen Stimmzettelumschlag zu legen, sondern nun stattdessen zu falten.
§§ 37 Abs. 2, 39 Abs. 1 S. 1, 40 Abs. 1, 48 Abs. 1 S. 1, 52 Abs. 6, 53 Abs. 3, 57, 58, 61 Abs. 1, 62, 64, 86, 89 Abs. 2 Nr.1 LWO	Hierbei handelt es sich um Folgeänderung, die sich aus dem Verzicht der Stimmzettelumschläge bei der Urnenwahl ergeben.

§ 43 Abs. 1 S. 2 und Anlage 22 LWO	Die Wahlbekanntmachung der Gemeindeverwaltung wurde ergänzt. Die Höchstpersönlichkeit des Wahlrechts wurde betont, Hinweise für Wähler mit Behinderungen modifiziert und die Wahlbekanntmachung an § 107a Strafgesetzbuch angepasst.
§ 47 Abs. 5 S. 1 LWO	§ 47 Abs. 5 S. 1 LWO, der Zurückweisungsgründe bei der Stimmabgabe regelt, wurde um eine neu eingefügte Nummer 1 ergänzt. Danach hat der Wahlvorstand einen Wähler zurückzuweisen, wenn dieser auf Verlangen des Wahlvorstandes sich nicht ausweist oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert (Verhüllungsverbot).
§ 55 LWO	Anpassung an die Änderung in § 21 Abs. 1 Satz 1 LWahlG, wonach der amtliche Stimmzettelumschlag, in den der persönlich gekennzeichnete Stimmzettel gelegt wird, verschlossen wird. Mit der Änderung soll dem Grundsatz der geheimen Wahl im besonderen Maße Rechnung getragen werden.
§ 57 LWO	Die Änderungen berücksichtigen den Wegfall des amtlichen Stimmzettelumschlags bei der Urnenwahl. Aus diesem Grund sind zur Feststellung der Anzahl der Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel der Wahlurne zu entnehmen, zu entfalten und zu zählen.
§ 58 LWO	Auch hier wird der Wegfall des amtlichen Stimmzettelumschlags bei der Urnenwahl berücksichtigt. Mit dem Wegfall des Stimmzettelumschlags vereinfacht sich das Auszählverfahren für den Wahlvorstand am Wahlabend, da die amtlichen Stimmzettelumschläge nicht mehr geöffnet und die Stimmzettel nicht entnommen werden müssen.
§ 64 LWO	§ 64 Abs. 3 ist neu gefasst und um die Regelungen über das Öffnen und Zählen der amtlichen Stimmzettelumschläge ergänzt worden. Bei der Briefwahl wird der amtliche Stimmzettelumschlag auch zukünftig verwendet. Damit besteht die Notwendigkeit, die Regelungen über das Öffnen und das Zählen der Stimmzettelumschläge speziell in § 64 Abs. 3 LWO aufzunehmen.
§ 64a Abs. 2 LWO	Der neu eingefügte § 64 Abs. 2 LWO regelt Ergänzungen und Modifizierungen bei der Einbeziehung der Briefwahl in das Wahlergebnis des Stimmbezirks. Diese sind durch Änderungen im Landeswahlgesetz bedingt.
Anlagen 10, 11, 12, 17 und 18 LWO	Die Anlagen wurden um Datenschutzhinweise auf der Folgeseite ergänzt. Die Ergänzungen gründen sich auf der Verordnungsermächtigung im Landeswahlgesetz zum Erlass von Informationen zum Datenschutz. Die Verpflichtung zu solchen Datenschutzinformationen ergibt sich aus § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung).

Impressum

Herausgeber:
Der Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0
Telefax: 02603 71-4130

E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de
Internet: www.wahlen.rlp.de

Redaktion: Büro des Landeswahlleiters

Titelfoto: Landtag Rheinland-Pfalz

Erschienen 2020

Kostenfreier Download im Internet: <http://www.wahlen.rlp.de/ltw/wahlen/index.html>

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz
Bad Ems · 2020

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.